

**Kartengrundlage: Automatisiert geführte Liegenschaftskarte**  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde : Lengerich  
 Gemarkung : Lengerich  
 Flur : 55  
 Maßstab : 1:1000

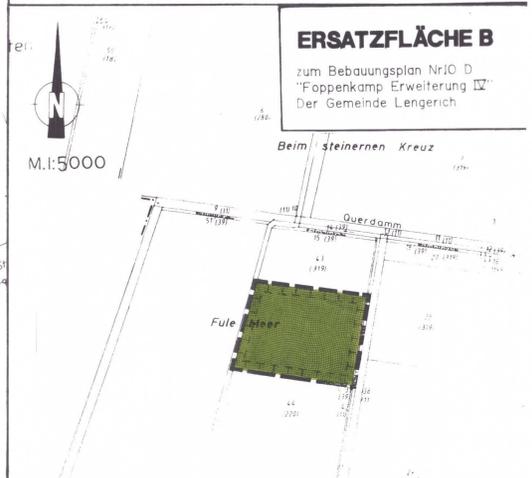
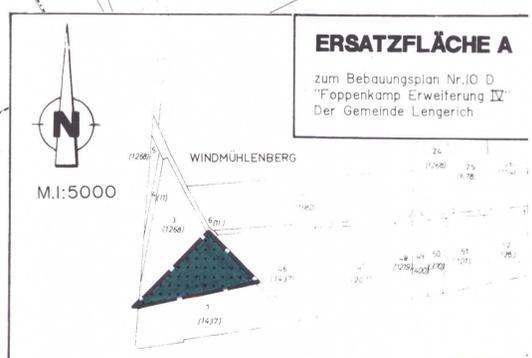
Verkleinerung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §15 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. OBl. S. 187) Antragsbuch Nr.: Ld. 104/99 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 26.02.1999). Sie stellen eine aktualisierte Fassung der Planunterlagen S. Nr. P 5/1996 dar. Antragsgemäß wurde auf einen vorherigen Feldvergleich verzichtet, so daß eine Gewähr für die vollständige Darstellung aller stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen nicht übernommen wird.

Lingen (Ems), den 22. JUNI 1999 Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland  
 Katasteramt Lingen  
 In Auftrage: Antone

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemerkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten) fehlt das Kreissymbol ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Flur 55



**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**  
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 GE GEWERBEBEZIEH

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE  
 2 = BAUWEISE  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

**BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN**  
 BAUGRENZE  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

**HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**  
 10-KV ERDKABEL

**GRÜNFLÄCHEN**  
 GRÜNFLÄCHEN  
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

**FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
 FLÄCHE FÜR WALD

**FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT**

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN, GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

**PRÄAMBEL**  
 AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG  
 HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH  
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 D „GEWERBEBEZIEH FOPPENKAMP ERWEITERUNG IV“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 LENGERICH, DEN 30.06.1999  
 BÜRGERMEISTER

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG**  
 IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN NUR BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN; DIE KEINE GRUNDWASSERGEFÄHRDENDEN STOFFE EINSETZEN, BZW. NUR BETRIEBE, DIE DURCH ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG AUSSCHLIESSEN.
- WINDKRAFTANLAGEN**  
 IN DEM PLANBEREICH IST DIE ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN - AUCH FÜR DIE EIGENVERSORGUNG - UNZULÄSSIG.
- BEPFLANZUNG**  
 JE 300m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.
- PFLANZGEBOT**  
 BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN. DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN, PFLANZVORGÄBEN UND DIE PLANZLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN.
- VERSICKERUNG**  
 FÜR DIE VERSICKERUNG DES UNBELASTETEN DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICKERUNGSMULDEN ODER VERSICKERUNGSSCHÄCHTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUZEHEN.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERSATZFLÄCHEN**

- A:**  
 UNTERPFLANZUNG DES KIEFERNFORSTES MIT HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN UND LAUBBÄUMEN.
- B:**  
 1. AUFFORSTUNG MIT AUSBILDUNG EINES WALDSAUMES IN DEN RANDBEREICHEN MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN.  
 2. SUKZESSIONSFLÄCHE  
 3. FEUCHTBEREICH; SPEISUNG DURCH REGENWASSER

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLAN NR. 10 A „GEWERBEBEZIEH FOPPENKAMP ERWEITERUNG“ FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.1998 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 D BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 21.01.1999 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET.  
 LENGERICH, DEN 30.06.1999  
 BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.01.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.02.1999 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG SIND VOM 01.03.1999 BIS 01.04.1999 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 LENGERICH, DEN 30.06.1999  
 BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.10.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 14.10.1999 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 30.10.1999 GEGEBEN.  
 LENGERICH, DEN 30.06.1999  
 BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.06.1999 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
 LENGERICH, DEN 30.06.1999  
 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BAUGB AM 15.07.1999 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHTET UND RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  
 LENGERICH, DEN 11.10.1999  
 BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 LENGERICH, DEN 11.10.1999  
 BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 LENGERICH, DEN 11.10.1999  
 BÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN NR. 10 D**  
**„GEWERBEBEZIEH FOPPENKAMP**  
**ERWEITERUNG IV“**  
**DER GEMEINDE LENGERICH**  
 LANDKREIS EMSLAND

**URSCHRIFT**

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER  
 OSNABRÜCK

BEARBEITET: 22.01.1999  
 GEÄNDERT: 59 130  
 GROSSE